

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az.: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0026/16-3

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Nordsachsen hat der Tiergut Zwethau GmbH in 04886 Beilrode OT Zwethau, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 7.1.7.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch die Umrüstung der Schweineställe auf Tierwohlstufe 3 unter Verringerung der Tierplätze am Standort Beilrode OT Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14, Gemarkung Zwethau, Flur 2, Flurstücke 112/12, 113/11, 114/1, 115/1 und 116 (Mast 1) sowie Flur 9, Flurstücke 18/1, 19/1, 12/2 und teilweise 20 (Mast 2) erteilt.

Die Schweinemastanlage ist der Nummer 7.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt das Landratsamt Nordsachsen ihre Feststellung bekannt. Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Nordsachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

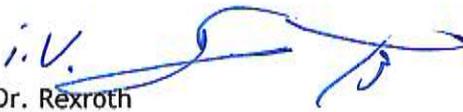
Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind durch den künftigen Betrieb der Schweinemastanlage mit deutlich reduzierter Tierplatzzahl keine erheblichen Immissionsbelastungen durch Bioaerosole (Feinstaubimmissionen als Orientierung für das Emissionspotential an Bioaerosolen) festzustellen. Die mit dem Betrieb der Schweinemastanlage verbundenen Lärmemissionen werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Ebenso berührt das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Belange, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbständig anfechtbar ist.

Torgau, den 01.02.2024

Landratsamt Nordsachsen


Dr. REXROTH
Dezernent